

3, 10	7, 81
<i>periurii</i>	<i>periurasse</i>
3, 47	7, 85
<i>suscipiatur</i>	<i>recipiatur</i>
3, 48	7, 86
<i>diiudicatum fuit</i>	<i>comprehensum est</i>
4, 27	7, 92
<i>donet</i>	<i>det</i>
4, 34	7, 93
<i>praemium</i>	<i>proprium</i>

Diese Liste ließe sich ohne Schwierigkeiten fortsetzen²³. All diese Textabweichungen sind, wie gesagt, in anderen Ansegis-Handschriften nicht nachweisbar. Nun könnte man diese Besonderheiten für Texteingriffe des Abbreviators halten, wenn man nicht umgekehrt den Eindruck gewinnen müßte, daß er seine Vorlage sehr genau wiedergibt²⁴. Wenn wir also auch die direkte Vorlage als verloren ansehen müssen, so läßt sich doch der Überlieferungsstrang des Ansegis, der hier benutzt wurde, sehr klar bestimmen. Bei der folgenden Tabelle konzentriere ich mich dabei auf die Handschriften, die Ansegis und Benedict zusammen überliefern, denn eine solche müßte dem Abbreviator ja vorgelegen haben²⁵.

Es sind dies vor allem sieben Handschriften: Paris, BN lat. 4634 (= P5²⁶), 4636 (= P6), 4637 (= P7); Vat. Pal. lat. 583 (= V1), Vat. Reg. lat. 974 (= V2²⁷), Sankt Gallen 727 (= S) und Gotha, Memb. I 84 (= G). Die folgende Tabelle ergibt ein ganz klares Bild:

²³) Dabei ließen sich wohl auch noch weitere Kriterien für das Aussehen der Vorlage finden: Z. B. entspricht die Umstellung von Ans. 1, 80 und 82 (Abbr. 1, 22 und 23) nicht der Arbeitsweise des Abbreviators, und es ist zu vermuten, daß bereits seine Vorlage diese Besonderheit aufwies. Außerdem ist Ans. 2, 7 (Abbr. 7, 75) nur im ersten Teil zitiert, der Schlußabschnitt fehlt. Auch das wird auf das Konto der Vorlage gehen. Aber wie dem auch sei: das mitgeteilte Material dürfte vollständig ausreichen, um die Eigentümlichkeiten der Vorlage zu charakterisieren.

²⁴) Vgl. Seckel S. 446.

²⁵) Selbstverständlich wurden auch die Ansegis-Handschriften überprüft, die Benedicts Sammlung nicht enthalten. Es hat sich aber gezeigt, daß eine Darbietung der hierbei ermittelten Lesarten keinen weiteren Erkenntniswert hat (außer der trivialen Tatsache, daß die mit Benedict zusammen überlieferte Ansegis-Version natürlich auch separat tradiert ist.)

²⁶) Um eine Verwechslung mit den Abbreviatio-Handschriften P1–P4 auszuschließen. Zu den einzelnen Handschriften mag in dem hier behandelten Zusammenhang der Verweis auf Seckel S. 378 ff. genügen.

²⁷) Daß Cod. Vat. Reg. lat. 974 eine „alte Abschrift des Vat. Pal. 583“ sei, wie Seckel in Übereinstimmung mit V. Krause S. 383 angibt, kann ich nicht vorbehaltlos bejahen. Wohl sind beide Codices aufs engste miteinander verwandt, gehen aber eher auf eine gemeinsame Vorlage zurück, als daß sie direkt voneinander abgeschrieben wären.